[Briefkopf Träger]

[Datum]

*vorab per Telefax: 0361 / 573341 200*

*und E-Mail:* *Rainer.Ulrich@tlvwa.thueringen.de*

Thüringer Landesverwaltungsamt

Referat 730, Abt. VII

Herr Rainer Ulrich

Charlottenstraße 2

98617 Meiningen

**Antrag auf Neuverhandlung der Vergütung im laufenden Vereinbarungs-zeitraum gemäß § 127 Abs. 3 SGB IX**

**Leistungstyp:** […]

**Anschrift:** […]

**Vereinbarung vom:** […]

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Ulrich,

die derzeitigen Maßnahmen rund um die Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 entfalten unmittelbare Auswirkungen auf die Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe im Freistaat Thüringen und stellen eine massive Störung der Geschäftsgrundlage i. S. d. § 61 S. 2 SGB X i. V. m.§ 313 BGB dar.

Durch den faktischen Wegfall sämtlicher teilstationärer Strukturen der Eingliederungshilfe ist der personelle und sachliche Aufwand in den Wohneinrichtungen um ein Vielfaches gestiegen. Die in den Wohnangeboten zusätzlich entstehenden Personal- und Sachkosten können durch die derzeitige Vergütung nicht refinanziert werden.

Somit ist eine Anpassung der Vergütung im laufenden Vereinbarungszeitraum § 127 Abs. 3 SGB IX dringend geboten.

Wir beantragen daher, ab dem **18.03.2020** zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung der Fachleistung, einen betreuungstäglichen Zuschlag zur Absicherung der Mehraufwendungen für die ganztägliche Betreuungsleistung für die o. g. betroffene besondere Wohnform zu vereinbaren. Die Kalkulation hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage zu diesem Antrag.

Die Vereinbarung zur Vergütung des Zuschlags zur Fachleistung **endet** mit dem Tag, zu welchem die Regelungen des § 10 Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV 2 (Thüringer SARS CoV 2 Eindämmungsmaßnahmenverordnung ThürSARS CoV 2 EindmaßnV0) für die WfbM sowie sonstige tagesstrukturierenden Angebote, vollumfänglich aufgehoben wird. Bei einer Änderung der vorgenannten VO ist entsprechend der daraus resultierenden Sachlage der Zuschlag neu zu bewerten.

Im Rahmen dieses Antrags soll ebenso eine Vereinbarung darüber getroffen werden, die pandemiebedingten Mehraufwendungen im Bereich der Sachkosten (Reinigungs- u. Desinfektionsmittel, Schutzausrüstung usw.) ab dem **18.03.2020** im Nachgang, spätestens aber zum 30.06.2020 als Leistungserbringerpauschale festzulegen und zu vereinbaren.

Vorsorglich wurde eine prospektive Schätzung der im Antragszeitraum anfallenden sächlichen Mehraufwendungen vorgenommen.

Eine Kopie dieses Antrages senden wir dem zuständigen örtlichen Leistungsträger sowie unserem Spitzenverband zu.

Wir bitten um Eingangsbestätigung unseres Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift